**Gemeinde Fockbek**
**Die Bürgermeisterin**

# 1. Änderungssatzung

## der Gemeinde Fockbek
### für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Fockbek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 Nr. 152) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fockbek vom 11.07.2024 folgende Satzung erlassen: 1. Änderungssatzung

**§ 1**

Der § 6 erhält die folgende Fassung:

**Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Betreuungsjahr i. S. d. Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Als Betreuungshalbjahr gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.

**(2)** Die Kindertagesstätte ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage sowie der Schließzeiten regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. **Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.**

(3) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten können die aus der Anlage 1 ersichtlichen Betreuungszeiten in Anspruch nehmen. Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.

(4) Die Schließzeit der Kindertagesstätte beträgt maximal 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als 3 Wochen sind unzulässig. Die gesamten Schließzeiten werden den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben.

(5) Die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen können vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden:
   a) bei jährlich bis zu maximal 2 stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen, wenn eine geeignete Vertretung nicht möglich ist,
   b) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
   c) bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen oder
   d) bei unüberbrückbaren Personalengpässen.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Absatz 4 nicht erfasst.

## § 2

Diese 1. Änderungssatzung der Gemeinde Fockbek tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Fockbek, 11.07.2024

Petersen
Bürgermeisterin

GEMEINDE FOCKBEK 4 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE